

Schulverband Neuhausen

Sitz: Neuhausen

Auf Grund von § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 31 Schulgesetz für Baden-Württemberg haben die Gemeinden Neuhausen und Tiefenbronn im Rahmen der Schulverbandsversammlung am 14.02.2019 folgende Neufassung der Verbandssatzung vereinbart:

Neufassung der Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Gemeinden Neuhausen und Tiefenbronn, im folgenden Verbandsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen „Schulverband Neuhausen“ einen Schulzweckverband.
- (2) Der Schulzweckverband, im folgenden „Verband“ genannt, hat seinen Sitz in Neuhausen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Schulträger im Sinne von § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) für die zum Beginn des Schuljahres 2016/17 eingerichtete Gemeinschaftsschule der Gemeinden Neuhausen und Tiefenbronn und für die im Verbund mit der Gemeinschaftsschule geführten Grundschule der Gemeinde Neuhausen sowie der spätestens zum Ende des Schuljahres 2020/21 auslaufenden Werkrealschule.
- (2) Die Gemeinde Neuhausen hat auf einer von der Gemeinde Neuhausen bereitgestellten Grundfläche im Gewann „Untere Waldäcker“ der Gemeinde Neuhausen 1976 eine Grundschule errichtet.

Zusätzlich hat die Gemeinde Neuhausen später auf dem Schulgelände auf Kosten der Gemeinde Neuhausen ein Schulzentrum mit Turnhalle errichtet.
Das Grundstück und die Gebäude wurden 1984 auf den Schulverband übertragen.

- (3) Der Verband ist auch Träger der Schülerbeförderungskosten, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.

§ 3

Schulbezirk

Der Schulbezirk der Grundschule erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Neuhausen.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und aus 8 weiteren Vertretern, von denen 4 auf die Gemeinde Neuhausen und 4 auf die Gemeinde Tiefenbronn entfallen. Diese weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde neu gewählt. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein neuer Vertreter gewählt.
- (3) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des § 15 GKZ; wobei die Niederschriften über die Verhandlungen der Verbandsversammlung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer sowie je einem Vertreter der beiden Verbandsgemeinden zu unterzeichnen sind. Schriftführer ist der Geschäftsführer oder der Kassenverwalter des Verbandes.
- (5) Der Gemeinde Neuhausen steht für den Bereich, welcher die Grundschule der Gemeinde Neuhausen betrifft, innerhalb der Verbandsversammlung das ausschließliche Etatrecht und die sonstige Entscheidungs- und Bewirtschaftungsbefugnis zu, soweit die Kosten von der Gemeinde Neuhausen allein getragen werden (vgl. § 12 Abs. 2 Buchstabe a und § 13 Abs. 2 Buchstabe a).

§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass allgemeiner Satzungen;
 - das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Verbandes;
 - die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 - den Erlass der Haushaltssatzung;
 - die Feststellung der Jahresrechnung;
 - die Vergabe von Lieferungen sowie die Vergabe von Leistungen für Maßnahmen mit einem Kostenvorschlag von über 20.000,-- Euro im Einzelfall;
 - die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften;
 - den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
 - die Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Verbandes;
 - alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

- (2) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet des § 15 Abs. 1 – 3 GKZ, die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Bürgermeistern oder deren Stellvertretern geführt.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreter richtet sich nach der Amtszeit der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird jeweils ein Ersatzmann gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1, nehmen der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Beide müssen Bürgermeister der Verbandsgemeinden sein.
- (2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Es steht ihm die Bewirtschaftungsbefugnis für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Maßnahmen mit einem Kostenvoranschlag bis 20.000,--Euro im Einzelfall zu, sofern die haushaltsrechtlichen Mittel dafür zur Verfügung stehen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Dienstkräfte

Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

§ 9 Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Durch Satzung können Durchschnittsätze festgelegt werden.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

§ 10

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbands gelten die Vorschriften über das Gemeindefinanzrecht entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.
- (2) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbandes werden vom Schulverband besorgt. Der Verband stellt zu diesem Zweck auf Vorschlag der Gemeinde Neuhausen einen Geschäftsführer und einen Kassenverwalter als Beschäftigte des Verbandes ein.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Neuhausen. Die Gemeinde Neuhausen erhält als Kostenersatz einen jährlichen Pauschalbetrag, welcher zwischen ihr und dem Verband vereinbart wird.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Schul- und Betriebskostenumlage (§12 Verbandssatzung) und durch eine Kapitalumlage (§13 Verbandssatzung) aufgebracht.
- (2) Die Kosten für den Betrieb der im Verbund mit der Gemeinschaftsschule geführten Grundschule werden allein vom Verbandsmitglied Neuhausen getragen.

§ 12

Schulkostenumlage

- (1) Die jährliche Schulkostenumlage wird zur Deckung des Aufwandes im Ergebnishaushalt erhoben. Umlageschlüssel ist grundsätzlich die Zahl der Schüler aus den Gemeinden Neuhausen und Tiefenbronn am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres.

- (2) Die Schulkostenumlage teilt sich auf in

a) Schulkostenumlage für die Grundschule

Sie umfasst die Kosten für

- Gebäudeunterhaltung Grundschule
- Inventarunterhaltung Grundschule
- Steuern und Versicherungen Grundschule
- Stromkosten Grundschule
- Schulveranstaltungen, Schülerauszeichnungen Grundschule
- Schülerunfallversicherung Grundschule
- Schülerbeförderungskosten Grundschule
- Lehr- und Unterrichtsmittel, Lernmittel Grundschule
- Sonstige unmittelbar zuordenbare Kosten für die Grundschule
- Abschreibungen für Vermögensgegenstände der Grundschule

Die Kosten hierfür werden von der Gemeinde Neuhausen allein getragen (vgl. § 11

Abs. 2 der Satzung).

b) Schulkostenumlage für die Gemeinschaftsschule / Werkrealschule

Sie umfasst die Kosten für

- Gebäudeunterhaltung Gemeinschaftsschule / Werkrealschule
- Inventarunterhaltung Gemeinschaftsschule / Werkrealschule
- Steuern und Versicherungen Gemeinschaftsschule / Werkrealschule
- Stromkosten Gemeinschaftsschule /Werkrealschule
- Schulveranstaltungen, Schülerauszeichnungen Gemeinschaftsschule / Werkrealschule
- Schülerunfallversicherung Gemeinschaftsschule / Werkrealschule
- Schülerbeförderungskosten Gemeinschaftsschule / Werkrealschule
- Lehr- und Unterrichtsmittel, Lernmittel Gemeinschaftsschule / Werkrealschule
- Zinszahlungen
- Sonstige unmittelbar zuordenbare Kosten Gemeinschaftsschule /Werkrealschule
- Abschreibungen für Vermögensgegenstände der Gemeinschaftsschule/Werkrealschule

Umlageschlüssel ist die Zahl der Schüler der Gemeinschaftsschule / Werkrealschule am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres aus der Gemeinde Neuhausen und der Gemeinde Tiefenbronn

c) Schulkostenumlage für die Grund- und Gemeinschaftsschule / Werkrealschule

Sie umfasst die Kosten für

- Personalausgaben jeglicher Art (wie z.B. Hausmeister, Putzfrauen, Verwaltungspersonal)
- Reinigungsmittel
- Heizungskosten
- Wasser, Abwasser, Müll
- Gärtnerische Anlagen und sonstige Außenanlagen sowie Kanäle + Wasserleitungen im Außenbereich
- Geschäftsbedarf (z.B. Bürobedarf, Post- und Telefongebühren, Reisekosten)
- Lehr-, Unterrichts- und Arbeitsmittel die sowohl von der Grundschule als auch von der Gemeinschaftsschule / Werkrealschule benutzt werden
- Sonstige nicht unmittelbar zuordenbare Kosten für Grund- und Gemeinschaftsschule / Werkrealschule
- Abschreibungen für Vermögensgegenstände der Grund- und Gemeinschaftsschule/Werkrealschule

Umlageschlüssel ist die Zahl der Grundschüler und der Gemeinschaftsschüler / Werkrealschüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres. Bei der Zahl der Gemeinschaftsschüler / Werkrealschüler werden nur die Gemeinschaftsschüler / Werkrealschüler aus der Gemeinde Neuhausen und der Gemeinde Tiefenbronn zu Grunde gelegt.

- (3) Zur Regelung der Benutzungsverhältnisse für die Schulverbandsturnhalle und die Sportaußenanlagen durch die Schule und Dritte wird vom Schulverband eine Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen.
- (4) Die Nutzung der gemeindeeigenen Mehrzweck- /Sporthallen wird den Gemeinden der Schulstandorte vom Schulverband mit einem vereinbarten Stundensatz vergütet.
- (5) Die Schulkostenumlage wird im gleichwertigen Verhältnis der Schülerzahlen am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres von der Verbandsverwaltung bei Bedarf von den Mitgliedsgemeinden abgerufen. Solange die

Höhe noch nicht feststeht, gilt das zuletzt festgestellte Rechnungsergebnis als Ausgangsbasis.

§ 13 Investitionen und Kapitalumlage

- (1) Der Verband erhebt eine Kapitalumlage für Ausgaben des Finanzhaushalts. Für den Umlageschlüssel gilt § 12 Abs. 1, unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall.
 - (2) Die Kapitalumlage teilt sich auf in
 - a) Kapitalumlage für die Grundschule
Erwerb, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen für die Grundschule werden von der Gemeinde Neuhausen allein getragen.
 - b) Kapitalumlage für die Gemeinschaftsschule / Werkrealschule
 1. Erwerb, Anschaffung und Erneuerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen wird nach der Zahl der Gemeinschaftsschüler / Werkrealschüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres aus der Gemeinde Neuhausen und der Gemeinde Tiefenbronn aufgeteilt.
 2. Tritt später ein weiterer Schulraumbedarf auf, der nur durch Neu- oder Erweiterungsbauten befriedigt werden kann, erfolgt die Finanzierung der notwendig werdenden Kapitalumlage im Wege einer Kreditaufnahme des Schulverbandes. Die Höhe der Kreditaufnahme wird begrenzt auf das Investitionsvolumen abzüglich eventuell bewilligter Zuweisungen oder Zuschüsse.
Die Tilgungsleistungen werden nach der Zahl der Gemeinschaftsschüler / Werkrealschüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres aus der Gemeinde Neuhausen und der Gemeinde Tiefenbronn aufgeteilt. Dasselbe gilt für Schulinvestitionen anderer Art.
 - c) Kapitalumlage für die Grund- und Gemeinschaftsschule /Werkrealschule
Erwerb, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, das sowohl für die Grundschule als auch für die Gemeinschaftsschule / Werkrealschule in gleichem Maße erforderlich ist (z.B. Reinigungsmaschinen, zentrale Heizungsanlage, Investitionen Turnhalle, Sportplatz, Außenanlagen)
- Umlageschlüssel ist die Zahl der Grundschüler und der Gemeinschaftsschüler / Werkrealschüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres. Bei der Zahl der Gemeinschaftsschüler / Werkrealschüler werden die Gemeinschaftsschüler / Werkrealschüler aus der Gemeinde Neuhausen und der Gemeinde Tiefenbronn zu Grunde gelegt.
- (3) Die Kapitalumlage wird jeweils eine Woche nach ihrer Anforderung fällig. Je nach dem Kassenbedarf für die Durchführung der Maßnahmen, zu deren Finanzierung sie dient, wird sie sofort in voller Höhe oder in Teilbeträgen erhoben.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für die gemeindeeigenen Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist die zuletzt erfolgte Bekanntmachung in einer Verbandsgemeinde maßgebend.

§ 15 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das gleiche gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so gewährt ihr dieser in der Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinde am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.
- (4) Jede beteiligte Gemeinde kann auf Beginn eines Schuljahres mit einjähriger Frist die Mitgliedschaft im Schulverband kündigen.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde den damit verbundenen Änderungen zugestimmt hat.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist das Verhältnis der von den einzelnen Verbandsgemeinden eingebrachten Vermögenswerte zueinander (siehe auch besondere Vereinbarung).
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Neuhausen. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.
- (4) Im Übrigen ist § 30 Schulgesetz Baden-Württemberg zu beachten.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Verbandsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die seitherige Verbandssatzung vom 1. Juni 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Für die Gemeinde Neuhausen und den Schulverband Neuhausen	Für die Gemeinde Tiefenbronn
Neuhausen, den 15. Februar 2019	Tiefenbronn, den 15. Februar 2019
gez. Oliver Korz Bürgermeister	gez. Frank Spottek Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Schulverband Neuhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.